

TE Vwgh Beschluss 2015/6/30 Ko 2015/03/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z3;

VwGG §71;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 71 heute
2. VwGG § 71 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 71 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 71 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über den Antrag der C HandelsgesmbH in W, vertreten durch Ing. Mag. Dr. Felix Jurak, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Osterwitzgasse 6/II, auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen dem Verwaltungsgericht Wien und dem Landesverwaltungsgericht Steiermark betreffend eine Angelegenheit nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (belangte Behörde vor den Verwaltungsgerichten: Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 22), den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Die Antragstellerin bringt Folgendes vor:

Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, MA 22, vom 7. November 2013 wurde der Antragstellerin gemäß § 25a Abs 6 AWG 2002 die Berechtigung zur Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle entzogen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde dem Verwaltungsgericht Wien am 2. Jänner 2014 vorgelegt. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, MA 22, vom 7. November 2013 wurde der Antragstellerin gemäß Paragraph 25 a, Absatz 6, AWG 2002 die Berechtigung zur Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle entzogen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde dem Verwaltungsgericht Wien am 2. Jänner 2014 vorgelegt.

Nach Erhebungen zur Zuständigkeit durch das Verwaltungsgericht Wien wurde von diesem die Berufung (nunmehr Beschwerde) mit Erledigung vom 14. Oktober 2014 gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 6 AVG zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Steiermark weitergeleitet. Nach Erhebungen zur Zuständigkeit durch das Verwaltungsgericht Wien wurde von diesem die Berufung (nunmehr Beschwerde) mit Erledigung vom 14. Oktober 2014 gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 6, AVG zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Steiermark weitergeleitet.

Durch dieses wurde in der Folge mit Erledigung vom 4. November 2014 - ohne Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichtes Wien zur Zuständigkeit - die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien rückgemittelt.

Daraufhin fasste das Verwaltungsgericht Wien am 28. Jänner 2015 einen Beschluss, mit dem es gemäß § 3 Abs 1 VwGVG iVm § 3 AVG iVm § 17 VwGVG iVm § 6 Abs 1 AVG feststellte, dass das Verwaltungsgericht Wien nicht zur Entscheidung über die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 7. November 2013 zuständig sei; unter einem wurde ausgesprochen, dass gegen diesen Beschluss gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG zulässig sei. Daraufhin fasste das Verwaltungsgericht Wien am 28. Jänner 2015 einen Beschluss, mit dem es gemäß Paragraph 3, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 3, AVG in Verbindung mit , Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit , Paragraph 6, Absatz eins, AVG feststellte, dass das Verwaltungsgericht Wien nicht zur Entscheidung über die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 7. November 2013 zuständig sei; unter einem wurde ausgesprochen, dass gegen diesen Beschluss gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei.

2. Gegen diesen Beschluss erhob die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 9. März 2015 ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG und verband damit den vorliegenden "Antrag auf Entscheidung des negativen Kompetenzkonfliktes gemäß § 71 VwGG iVm Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG". 2. Gegen diesen Beschluss erhob die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 9. März 2015 ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG und verband damit den vorliegenden "Antrag auf Entscheidung des negativen Kompetenzkonfliktes gemäß Paragraph 71, VwGG in Verbindung mit , Artikel 133, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG".

3. Dieser Antrag ist nicht zulässig.

3.1. Hinsichtlich der maßgebenden Rechtslage wird gemäß § 43 Abs 2 VwGG auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 2015, Ko 2015/03/0001, und vom heutigen Tag, Ko 2015/03/0002, verwiesen. 3.1. Hinsichtlich der maßgebenden Rechtslage wird gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 2015, Ko 2015/03/0001, und vom heutigen Tag, Ko 2015/03/0002, verwiesen.

3.2. Daraus ist - bezogen auf den nunmehrigen Fall - Folgendes hervorzuheben:

Ein Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes nach Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG setzt - neben förmlichen Entscheidungen der konkurrierenden Gerichte über ihre Zuständigkeit - auch voraus, dass (im Zeitpunkt der Antragstellung an den Verwaltungsgerichtshof) diese Entscheidungen nicht mehr mit Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden können. Solange die Frage der Zuständigkeit also in einem Revisionsverfahren geklärt werden kann, ist ein Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes unzulässig. Ein Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes nach Artikel 133, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG setzt - neben förmlichen Entscheidungen der konkurrierenden Gerichte über ihre Zuständigkeit - auch voraus, dass (im Zeitpunkt

der Antragstellung an den Verwaltungsgerichtshof) diese Entscheidungen nicht mehr mit Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden können. Solange die Frage der Zuständigkeit also in einem Revisionsverfahren geklärt werden kann, ist ein Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonflikts unzulässig.

3.3. Da die Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 28. Jänner 2015 fristgerecht ordentliche Revision erhoben hat, liegen die Voraussetzungen für die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem damit verbundenen Antrag nach Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG nicht vor. 3.3. Da die Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 28. Jänner 2015 fristgerecht ordentliche Revision erhoben hat, liegen die Voraussetzungen für die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem damit verbundenen Antrag nach Artikel 133, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG nicht vor.

4. Der Antrag war daher zurückzuweisen.

Wien, am 30. Juni 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:KO2015030003.K00

Im RIS seit

15.09.2015

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at